

Übernahmebestimmungen zur Organisation und Durchführung von Buebä-Schwinget im Verbandsgebiet ONSV

1 Organisation

Zwecks Nachwuchsförderung werden durch verschiedene Sektionen im Verbandsgebiet Buebä-Schwinget durchgeführt.

Die zuständige Schwingersektion bestimmt ein Organisationskomitee (OK) und beauftragt dieses mit der Organisation und Durchführung des Anlasses.

Veranstalter des in diesen Übernahmebestimmungen geregelten Anlasses ist das jeweilige OK.

Bei bestehenden Differenzen betreffend Organisation und Durchführung des Festes entscheidet ausschliesslich der Verbandsvorstand.

2 Schwingplatz / Festplatz

Der Schwingplatz muss gemäss den zum Zeitpunkt des Anlasses gültigen Vorschriften des Tech. Regulativ des ESV hergerichtet werden. Es müssen genügend Schwingplätze im Durchmesser von mindestens 8 Meter angelegt werden (entspricht 10 m³ Sägemehl). Die Tannensägemehlschicht muss gewässert und eingewalzt werden und mindestens 15 cm betragen.

Die Bereitstellung der nötigen Anzahl Schwinghosen, sowie bei Bedarf die Beschaffung der kostenlosen Nummeratoren und Stoppuhren (Absprache mit Materialverwalter ONSV) ist Sache des Festortes. Für die genaue Instruktion der Täfelibueben ist das OK verantwortlich.

Die Sicherheit der Festbesucher muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

3 Rahmenprogramm

Das Engagieren eines Jodlerklubs, von Fahenschwingern oder Alphornbläsern ist empfehlenswert. Der Beitrag an die Suisa für geschütztes Musikgut ist durch das OK zu entrichten.

4 Garderoben

Für die Schwinger müssen Garderoben und Wasch- und Duschgelegenheit bereit gestellt werden.

5 Sanität

Das OK hat einen funktionellen Sanitätsdienst anzubieten. Es ist ein Sanitätsposten zu errichten und es muss genügend ausgebildetes Sanitätspersonal anwesend sein. Der zuständige Tagesarzt oder ausgebildete Rettungssanitäter muss auf dem Festplatz anwesend sein.

6 Reklame und Werbung

Der Anlass muss im Extranet des ESV erfasst werden. Plakatdruck und übrige Werbung sind Sache des OK's und haben nach den Richtlinien «Reklame und Werbung» des ESV zu erfolgen.

7 Kampfgericht

In der Einteilung amten drei vom ONSV bestimmte Einteiler.

Pro Schwingplatz muss ein gewählter Kampfrichter zugeteilt sein. Diese werden jährlich vom ONSV bestimmt und sind vom OK rechtzeitig einzuladen. Die fehlenden Kampfrichter sind durch das OK zu organisieren.

Das Rechnungsbüro hat die Notenblätter mit beiden Namen der Schwinger auszufüllen bevor die Notenblätter zu dem Kampfrichter auf den Platz kommen.

8 Anmeldungen Schwinger

Die Aufteilung der Jahrgänge nach Kategorien wird vom Vorstand jährlich festgelegt und wird den Sektionen frühzeitig zugestellt. Die OKs haben sich in der Regel an diese Vorgaben zu halten.

Es dürfen nur im Extranet erfasste und damit versicherte Schwinger teilnehmen. Der Abschluss einer Tagesversicherung ist nicht möglich.

9 Entschädigung / Verpflegung / Eintritt

Die Entschädigung für gewählte Kampfrichter beträgt Fr. 20.00. Ansonsten liegt es im Ermessen des OKs, dem übrigen Kampfgericht eine Entschädigung auszubezahlen. Gewählte Kampfrichter die dem Schwingfest als Zuschauer beiwohnen wollen erhalten nach Vorweisen ihres ONSV Kampfrichterausweis gratis einen Stehplatz zugesprochen.

Dem Kampfgericht und den Schwingern ist zu Lasten des OKs ein Mittagessen oder eine Zwischenverpflegung abzugeben.

Die Sektionen können einen Eintritt für den Anlass selbständig festlegen. Den Jungschwingerleitern und Betreuern soll im Verhältnis zu den Schwingern Bons für den freien Eintritt abgegeben werden.

10 Ehrengaben

Die Abgabe der Auszeichnung erfolgt gemäss Reglement des ISV.

11 Haftung und Versicherung

Aus Vorkommnissen anlässlich des in diesen Übernahmebestimmungen geregelten Anlasses haftet ausschliesslich das OK als Veranstalter. Der Kantonalverband (ONSV) lehnt jede Haftung für Unfälle oder andere Vorkommnisse ab.

Der Abschluss einer angemessenen Veranstaltungshaftpflichtversicherung durch den Veranstalter ist obligatorisch.

12 Medien

Das Medienwesen ist Sache des OK, resp. des Medienchefs der durchführenden Sektion.

Es ist empfehlenswert, bei den lokalen Printmedien ca. zwei Wochen vor der Durchführung die Grösse der Vorschau und des Berichtes abzuklären, ebenfalls die Veröffentlichung von Fotos.

Bei Bedarf kann der Kantonale Medienchef zugezogen werden.

13 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist vom Verbandsvorstand revidiert und genehmigt worden, ersetzt alle vorgängigen Reglemente und Bestimmungen und tritt ab sofort in Kraft.

Ort / Datum

Sarnen, 8. Januar 2019

Ob- und Nidwaldner Kant. Schwingerverband

Der Präsident:

Der Sekretär:

André Sigrist

Dominik Durrer